

Deutscher Schwimm-Verband e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 05. 11. 2016
eingetragen in das Vereinsregister am 21.03.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und amtliches Organ

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Schwimm-Verband e.V." (DSV). Er ist die Vereinigung der Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: LSV). Er ist ein Amateursportverband und frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen
- (2) Der DSV hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Amtliches Organ des DSV ist die von ihm oder von einem Dritten in seinem Auftrag herausgegebene regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift oder ein anderes regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt. Das Präsidium des DSV hat die übrigen Organe, die Fachsparten und die Mitglieder über die Einrichtung, den Namen, die Erscheinungsweise und die Bezugsquellen und etwaige Änderungen eines amtlichen Organs zu informieren.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Zweck des DSV ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der sportlichen Jugendpflege und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der DSV unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder.
Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch
 - die Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an allen Schulen und des freiwilligen Schwimmunterrichts in den Vereinen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung der künstlichen, sowie Maßnahmen zur Bewahrung und Rückgewinnung natürlicher Schwimmstätten;
 - die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Synchronschwimmens, Rettungsschwimmens und diesen nahe stehender Sportarten;
 - die Veranstaltung von Wettkämpfen auf nationaler Ebene und die Ausrichtung von Wettkämpfen im Auftrag der internationalen Schwimmorganisationen;
 - die Entwicklung und Erweiterung und Förderung von Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - die Förderung und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit gleich strebenden Organisationen des In- und Auslandes;
 - die Weiterentwicklung und Koordinierung des Lehr- und Ausbildungswesens;
 - die Förderung des Jugend- und Kulturaustausches innerhalb des Verbandsgebietes und mit ausländischen Schwimmorganisationen sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
 - das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden.
- (3) Der DSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

- (4) Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des DSV keinerlei Entschädigungen.
- (5) Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Einkommensteuergesetz und die Zahlungen und sonstigen Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen. Diese können pauschal abgegolten werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können
 - die Vorsitzenden der Fachsparten
 - sonstige Mitarbeiter, insbesondere Geschäftsstellenleiter, Referenten und Büropersonal sowie Trainer
 hauptamtlich angestellt werden.
 Die Vorsitzenden der Fachsparten werden vom jeweiligen Fachausschuss gewählt und vom Präsidium für die Dauer von dessen Amtszeit berufen oder durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums angestellt.
 Für die Mitarbeiter in den Fachsparten gilt § 19 Absatz 4 und 5.
 Der Generalsekretär und die Direktoren werden vom Vorstand ausgewählt und angestellt. Sie sind hauptamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der DSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die LSV in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz die LSV der Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Gesellschaften oder sonstige körperschaftlich organisierte Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft im DSV wird auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Antrag sind die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Gemeinschaftsordnung des Antragstellers beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptausschuss. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung des Aufnahmebeschlusses im amtlichen Organ des DSV.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sich zu Landesgruppen zusammenschließen. Die Fachsparten der LSV können verschiedenen Landesgruppen angehören. Die Landesgruppen werden nicht Mitglieder im DSV. Ihre Beteiligung in/an einzelnen Organen des DSV regelt die Satzung. Ihre Beteiligung am Wettkampfsystem regeln die Wettkampfbestimmungen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DSV endet:
 - mit der Auflösung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn ordentliche Mitglieder einen neuen Verband durch die Verschmelzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaften der bisherigen Einzelmitglieder im DSV durch die durch Verschmelzung entstandene neue Körperschaft (Verein, Verband, Gesellschaft) im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt werden.
 - durch Austrittserklärung;
 - durch Ausschluss,
 - mit Verlust der Gemeinnützigkeit,
 - wenn die Verbandsrechte länger als 12 Monate ruhen (§ 5 Abs. 3).
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem DSV ausgeschlossen werden:
- bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Verbandspflichten, nach dem zuvor mindestens zweimal vergeblich gemahnt wurde;
 - wenn durch sein Verhalten die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des DSV so gestört, gefährdet oder verletzt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit für den Verband und seine Mitglieder unzumutbar ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat gerechnet ab Zugang Klage zum DSV-Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das DSV-Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Beschluss ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, den Wettkampfbestimmungen, den Anti-Doping-Bestimmungen und den Beschlüssen des DSV unterworfen. Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen diesen nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom DSV in den von Ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des DSV teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den DSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, festgesetzte Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht an den DSV zu zahlen.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung durch das Präsidium nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Präsidiums festzustellen. Dieser ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.

§ 6 Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Der DSV erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge werden als "Pro-Kopf-Betrag" erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Vereinsmitglieder der dem jeweiligen LSV angehörenden Vereine bzw. der entsprechenden Abteilungen der Mehrsparten-Vereine. Umlagen und Gebühren können auch nach anderen Kriterien erhoben werden. Umlagen dürfen in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 150 000,- Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils nach dem Mitgliederstand am 1. Januar desselben Jahres errechnet. Er ist am 1. April jeden Jahres mit 50% des Gesamtvorjahresbeitrages und am 1. Oktober mit dem Restbetrag zur Zahlung fällig.
- (3) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Hauptausschuss jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
- (4) Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
- (5) Der DSV ist berechtigt, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250 EUR zu erheben, wenn
- ein Mitglied mit Beiträgen oder Umlagen in Zahlungsrückstand ist;
 - ein Mitglied Fristen für die Einreichung von Unterlagen, welche für die Organisation des Verbandes erforderlich sind, nicht einhält.
- Das Zwangsgeld kann in jedem Einzelfall auch wiederholt erhoben werden. Es darf im Einzelfall den Betrag von 500 EUR nicht überschreiten. Über die Verhängung entscheidet der nach dem Geschäftsverteilungsplan dafür zuständige Vizepräsident.

§ 7 Organe

Organe des DSV sind:

- der Verbandstag,
- der Hauptausschuss,
- der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen
- das Präsidium,

- die Fachausschüsse,
- die Jugendvollversammlung der Deutschen Schwimmjugend,
- der Hauptjugendausschuss der Deutschen Schwimmjugend.

§ 8 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, allein satzungsgebende Organ des DSV. Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten (Vertreterversammlung). Die Mitglieder regeln das Verfahren zur Wahl ihrer Delegierten, deren Amtsdauer und die von den Delegierten jeweils vertretene Stimmzahl selbst. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als zehn Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben je angefangener 1500 gemeldeter Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben je zwei Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachsparten haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht gleichzeitig als Vertreter/Delegierte eines Landesverbandes am Verbandstag teilnehmen.
- (5) Zwischen den Mitgliedern, zwischen Angehörigen des Präsidiums und/oder zwischen den Vorsitzenden der Fachsparten dürfen Stimmen nicht übertragen werden.
- (6) Der Verbandstag findet alle vier Jahre nach den Olympischen Sommerspielen statt. Der Tagungsort wird vom Verbandstag festgelegt. Fasst der Verbandstag hierüber keinen Beschluss, so wird der Tagungsort vom Präsidium bestimmt. Dieses legt auch den Tagungstermin fest. Tagungsort und Tagungstermin sind vom Präsidium mindestens sechzehn Wochen zuvor im amtlichen Organ zu veröffentlichen.
- (7) Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter, einberufen. Die Einberufung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Den notwendigen Inhalt der Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Anträge zum Verbandstag können von
 - dem Präsidium,
 - den Fachausschüssen,
 - den Vorsitzenden der Fachsparten,
 - der Jugendvollversammlung,
 - dem Hauptjugendausschuss und
 - den Mitgliedern
 gestellt werden. Anträge bedürfen der Schriftform und der Begründung. Elektronische Textform ist zulässig. Sie müssen zwölf (12) Wochen vor Beginn des Verbandstages der Geschäftsstelle des DSV zugehen.
 Anträge zu den nach Satz 1-3 gestellten Anträgen (Zusatzanträge) müssen der Geschäftsstelle des DSV spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen. Die Geschäftsstelle leitet diese dem Präsidium, den Vorsitzenden der Fachsparten und den Mitgliedern unverzüglich weiter.
 Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.
- (9) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss vom Präsidium einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Form der Einberufung bestimmt sich nach Absatz 7, die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

- (10) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ein Mitglied gilt auch dann als vertreten, wenn es nicht für alle ihm zustehenden Stimmen Delegierte entsandt hat. Für diesen Fall nimmt es nur mit den von den erschienenen Delegierten vertretenen Stimmen an der Abstimmung teil.
Der Verbandstag wird beschlussunfähig, sobald weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit von vorher gefassten Beschlüssen. Ist oder wird ein Verbandstag beschlussunfähig, muss ein neuer Verbandstag innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Tagungsort und Tagungstermin werden vom Präsidium festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf diesem Verbandstag dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.
- (11) Der Verbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder für den Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Tagung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.

§ 9 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen;
- die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse, der Rechnungsprüfer, des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte;
- die Entlastung des Präsidiums und der Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse.
- Festlegung der Beiträge, Umlagen und Gebühren.
- Beratung und Beschlussfassung zur Satzung.
- Festlegung von Compliance Richtlinien.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses sind:
- die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums;
 - die Präsidenten/Vorstände der ordentlichen Mitglieder. Diese können sich durch ein anderes Mitglied ihres Präsidiums/Vorstandes vertreten lassen;
 - der/die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder;
 - die Vorsitzenden der Fachsparten. Diese können sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied ihrer Fachsparte vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachsparten und die außerordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.
Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Stimmen:
- bei bis zu 30000 gemeldeten Mitgliedern vier Stimmen,
 - bei bis zu 40000 gemeldeten Mitgliedern sechs Stimmen,
 - bei bis zu 50000 gemeldeten Mitgliedern acht Stimmen,
 - bei mehr als 50000 gemeldeten Mitgliedern zehn Stimmen.
- Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl sind die gemeldeten Mitglieder der Vereine/Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine der LSV mit Stand 1. Januar des vorangegangenen Geschäftsjahres. Unter den Mitgliedern des Hauptausschusses dürfen Stimmen nicht übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

- (4) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, in Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, vor diesem. Der Hauptausschuss ist über die Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse laufend zu unterrichten. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Zu Sitzungen des Hauptausschusses, die Haushaltsfragen zum Gegenstand haben, sind die Rechnungsprüfer einzuladen.
- (6) Die Sitzung des Hauptausschusses wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss ist das ständige Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Verbandstag vorzubehalten sind;
- die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;
- die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- die Berufung einer Findungskommission, deren Aufgabe es ist, Vorschläge für Wahlen in Verbandsämter zu unterbreiten.

§ 12 Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen

(1) Es wird ein Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen gebildet. Mitglieder des Ausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachsparten, die Vertreter der Mitgliedsverbände und ein Vertreter jeder Landesgruppe. Die Vorsitzenden der Fachsparten können sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied ihrer Fachsparte vertreten lassen. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vertreter der Landesgruppen und die Vorsitzenden der Fachsparten haben je eine Stimme. Auf das Verfahren des Ausschusses finden die Bestimmungen für den Verbandstag (§ 8) mit folgenden Maßgaben Anwendung: Ein Vertreter eines Mitgliedsverbandes kann auf sich sämtliche seinem Mitgliedsverband nach § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung am 1. Januar des Vorjahres zustehenden Stimmen vereinen.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 6 der Satzung tritt der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen nach Bedarf zusammen. Er wird vom Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, von dessen satzungsgemäßen Vertretern einberufen. Er ist nach § 8 Abs. 6 einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitgliedsverbände dies unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 13 Aufgaben des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen

(1) Der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen berät und beschließt die Rechtsordnung und den Allgemeinen Teil der Wettkampfbestimmungen einschließlich der Wettkampfbührenordnung und deren Änderungen anstelle des Verbandstages.

(2) Der Ausschuss für Satzungs- und Rechtsfragen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten für Finanzen,
- zwei weiteren Vizepräsidenten,
- dem Generalsekretär,
- dem Direktor Leistungssport,
- dem Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend,
- dem Ehrenpräsidenten (beratend).

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend gilt die Jugendordnung. Die Anstellung des Generalsekretärs und der Direktoren regelt § 2 Absatz 6. Die Amtszeit der durch den Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums dauert jeweils bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl

durch den neu gewählten Amtsinhaber auf dem nachfolgenden Verbandstag. Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis, endet die Amtszeit mit der Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Wahl zu keinem Ergebnis geführt hat. Eine, auch wiederholte, Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum nächsten Verbandstag kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung des Amtes des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend bedarf der Zustimmung des Hauptjugendausschusses.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben- und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren. Es hat die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.

Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Präsidium insbesondere:

- die strategische Planung;
- die Koordination der Fachsparten;
- die Entwicklung von Marketing- und Public-Relation Aktivitäten;
- die Entwicklung von Werbemaßnahmen;
- die Mitarbeiterentwicklung;
- die zentrale Organisation;
- die zentrale Personal- und Finanzverwaltung;
- die Beschlussfassung über die Anti-Doping-Ordnung und alle weiteren Anti-Doping-Bestimmungen;
- die Beschlussfassung über die Finanzordnung.

- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Der Präsident ist der Dienstvorgesetzte des Generalsekretärs und der Direktoren. Der Direktor Leistungssport ist der Dienstvorgesetzte aller dem DSV unterstellten Trainer. Der Generalsekretär ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter; er führt die Geschäftsstelle.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen der Fachsparten, der Fachausschüsse und der Kommissionen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse sind mindestens zu einer Sitzung des Präsidiums pro Jahr, im übrigen zu Sitzungen einzuladen, in denen ihre Fachsparte oder ihren Fachausschuss betreffende Fachfragen erörtert oder beschlossen werden.

§ 16 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.

Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen. Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand das Controlling.

§ 17 Fachausschüsse

- (1) Der Verband hat folgende Fachausschüsse:
- Fachausschuss Schwimmen;
 - Fachausschuss Wasserspringen;
 - Fachausschuss Wasserball;
 - Fachausschuss Synchronschwimmen;
 - Fachausschuss Masterssport;
 - Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
 - Fachausschuss Ausbildung;
 - Fachausschuss Schule und Verein.

- (2) Den Fachausschüssen gehören an:
- die jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparten oder Fachausschüsse;
 - die jeweiligen Fachvertreter der LSV (Fachwarte/Vorsitzende der Fachsparten). Diese können mit schriftlicher Vollmacht der LSV vertreten werden;
 - ein Vertreter der Deutschen Schwimmtrainervereinigung, jedoch nur in den Fachausschüssen Schwimmen, Ausbildung und Masterssport;
 - ein Vertreter der Deutschen Schwimmjugend, jedoch nicht im Fachausschuss Masterssport;
 - der jeweilige Aktivensprecher, jedoch nicht in den Fachausschüssen Masterssport, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Ausbildung sowie Schule und Verein;
 - der jeweilige Sprecher des Trainerrates, jedoch nicht in den Fachausschüssen Masterssport, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Ausbildung sowie Schule und Verein;
 - Jeweils ein Vertreter der jeweiligen Landesgruppen, jedoch nur in den Fachausschüssen Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen;
 - die jeweiligen Lehrreferenten der Fachsparten;
 - zusätzlich bis zu 10 Mitarbeiter der jeweiligen Fachsparte, die entsprechend § 19 Abs. 5 vom jeweiligen Vorsitzenden berufen bzw. angestellt sind.
- Dem Fachausschuss Wasserball gehört zusätzlich ein stimmberechtigter Vertreter des Ligaausschusses an.
- (3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden der Fachsparte geleitet, ausgenommen die Sitzungen der Fachausschüsse Ausbildung und Schule und Verein. Die Sitzungen dieser beiden Fachausschüsse leitet ein vom Präsidium berufener Vorsitzender. Sitzungen, in denen der durch den Fachausschuss dem Präsidium zur Berufung oder der durch den Vorstand zur Anstellung vorzuschlagende Vorsitzende der Fachsparte gewählt wird, werden vom Präsidenten einberufen und von einem Präsidiumsmitglied geleitet.
- (4) Die jeweiligen Fach-Vertreter der Landesschwimmverbände haben zwei Stimmen, die anderen Mitglieder haben je eine Stimme.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn er durch seinen Vorsitzenden ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- (6) Die Fachausschüsse geben sich Geschäftsordnungen.

§ 18 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit den Fachsparten herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Fachausschüsse Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen beschließen jeweils die jeweiligen Fachteile der Wettkampfbestimmungen.
- (3) Der Fachausschuss Ausbildung beschließt die Rahmenrichtlinien für Ausbildung.
- (4) Den Fachausschüssen, mit Ausnahme der Fachausschüsse Ausbildung und Schule und Verein, obliegt außerdem:
- die Wahl des Vorsitzenden der Fachsparte und der Vorschlag zur Berufung oder Anstellung desselben durch das Präsidium bzw. den Vorstand;
 - die Einwilligung zum Perspektivplan der Fachsparte;
 - die Einwilligung zum Haushaltsplan der Fachsparte, zu dessen Änderungen und zu Haushaltsnachträgen;
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden der Fachsparte;
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung des Vorsitzenden der Fachsparte.
- (5) Beschlüsse der Fachausschüsse sind ungültig, wenn sie nicht im Einklang mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Präsidiums stehen.

§ 19 Fachsparten

- (1) Es werden folgende Fachsparten gebildet:
 - Schwimmen;
 - Wasserspringen;
 - Wasserball;
 - Synchronschwimmen;
 - Masterssport;
 - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
- (2) Die Vorsitzenden der Fachsparten werden vom jeweiligen Fachausschuss gewählt und vom Präsidium nach Vorschlag des Fachausschusses für die Dauer von dessen Amtszeit berufen oder durch den Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums angestellt. Abberufungen bzw. Kündigungen der Vorsitzenden der Fachsparten nimmt das Präsidium nach Anhörung des Fachausschusses vor, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Äußert sich der Fachausschuss innerhalb einer dafür angemessenen Frist nicht, kann das Präsidium die Abberufung auch ohne Anhörung vornehmen. Ihre Berufung oder Anstellung bzw. Abberufung und Kündigung ist im amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. § 14 Absatz 3 Satz 1 (kommissarische Besetzung) gilt entsprechend, wenn der Fachausschuss
 - a) bis spätestens einen Monat nach dem Verbandstag oder
 - b) bis spätestens einen Monat nach einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden der Fachsparte keinen Besetzungsvorschlag macht.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachsparten sind besondere Vertreter des Verbandes i. S. d. § 30 BGB. Sie gehören dem Verbandstag mit Sitz und Stimme an.
- (4) Die Amtszeit von ehrenamtlichen Vorsitzenden der Fachsparten beginnt mit ihrer Berufung durch das Präsidium und endet mit der Berufung/Anstellung des jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparten durch das Präsidium nach dem nächsten Verbandstag. Eine vorzeitige Abberufung bzw. die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Vorsitzenden einer Fachsparte bedarf der vorherigen Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- (5) Die Mitarbeiter der jeweiligen Fachsparte, insbesondere Trainer, Referenten und Sachbearbeiter werden ehrenamtlich berufen oder hauptamtlich angestellt. Für die ehrenamtliche Berufung ist der Vorsitzende der Fachsparte zuständig. Die hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom Vorstand angestellt (§ 2 Abs. 5). Die Berufung bzw. Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Fachsparte und bedarf der Einwilligung durch das Präsidium. Die Amtszeit der ehrenamtlich berufenen Mitarbeiter entspricht der regelmäßigen Amtszeit der Vorsitzenden der Fachsparte. Die Referenten und Sachbearbeiter der Fachsparten können vom Fachspartenvorsitzenden oder vom Präsidium nach Anhörung des Fachspartenvorsitzenden abberufen werden.
- (6) In der Fachsparte Wasserball wird ein Ligaausschuss gebildet, dessen Mitglieder von den Vertretern der Bundesligavereine gewählt werden. Der Fachausschuss Wasserball beschließt dazu eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zusammensetzung, Wahlmodalitäten und Dauer der Amtszeit des Ligaausschusses festlegt. Der Ligaausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Fachsparte Wasserball zu Erreichung der von ihm verfolgten Zwecke und zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben u. a. folgende Richtlinien dem Fachausschuss Wasserball zur Entscheidung vorlegen:
 - a) Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen,
 - b) Werberichtlinien für die Bundesligen.
- (7) Die Fachsparten geben sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Innerhalb der Fachsparte Wasserball dient der Geschäftsverteilungsplan auch zur Regelung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen der Fachsparte und dem Ligaausschuss.

§ 20 Aufgaben der Fachsparten

- (1) Die Fachsparten haben die Aufgabe, sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten zu erledigen, Perspektivpläne, insbesondere Leistungssportkonzepte im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport, zu entwickeln und umzusetzen. Sie haben die fachliche Verbindung zwischen den Fachsparten, den LSV, den Landesgruppen und der Deutschen Schwimmtrainervereinigung herzustellen und aufrechtzuerhalten.

- (2) Die Fachsparten führen, verwalten und organisieren sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen des DSV unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und der jeweiligen Fachausschüsse. Der Vorsitzende der Fachsparte entscheidet über die Verwendung der der Fachsparte nach dem Gesamthaushalt des DSV zustehenden und über sonstige der Fachsparte zufließende Mittel eigenständig, soweit diese nicht zweckgebunden sind, entsprechend den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Von diesen Mitteln sind insbesondere auch die die Fachsparte betreffenden Personal-, Reise- und Verwaltungskosten ihres Vorsitzenden und seiner übrigen Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Abrechnungsrichtlinien des DSV zu tragen. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Finanzordnung. Der Vorsitzende der Fachsparte darf die Fachsparte selbständig vermarkten, soweit er dabei nicht mit der Vermarktung des Verbandes, der LSV oder der Vereine kollidiert
- (3) Verträge, die der Vorsitzende einer Fachsparte im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen, soweit sie nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, der Einwilligung des Präsidiums. Diese Verträge dürfen nicht gegen die wesentlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Interessen sowie die Ziele und Zwecke des DSV oder gegen Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses oder des jeweiligen Fachausschusses verstoßen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachsparten sind dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem jeweiligen Fachausschuss zur Auskunfterteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Sie haben jeweils bis zehn Tage vor der ersten Sitzung des Hauptausschusses im Geschäftsjahr einen Bericht und die Jahresabrechnung für das Vorjahr verbunden mit dem Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 21 Deutsche Schwimmjugend

- (1) Die Zusammensetzung des Jugendvorstandes und des Hauptjugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Teil dieser Satzung.
- (2) Der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend hat darauf zu achten, dass die Entscheidungen der Deutschen Schwimmjugend nach § 2 der Jugendordnung entsprechend den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns getroffen werden. Er ist besonderer Vertreter des Verbandes i. S. d. § 30 BGB.
- (3) Verträge, die die Deutsche Schwimmjugend mit Dritten schließt, bedürfen, soweit sie nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, der Einwilligung des Vorstandes. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend ist dem Präsidium und dem Hauptausschuss zur Auskunfterteilung und Rechnungslegung verpflichtet. Er hat jeweils bis zehn Tage vor der ersten Sitzung des Hauptausschusses im Geschäftsjahr einen Bericht und die Jahresabrechnung für das Vorjahr, verbunden mit dem Bericht der Kassenprüfer, vorzulegen.

§ 22 Beschlussfassung

- (1) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Organe des DSV entscheiden, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften binnen vier Wochen zu fertigen und zu versenden. Beschlüsse sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich festzuhalten oder als Anlage zu den Niederschriften zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschriften sind nur binnen zwei

Wochen ab Zugang zulässig. Niederschriften gelten als spätestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugegangen, wenn der Empfänger nicht einen späteren Zugang nachweist. Die elektronische Zustellung ist zulässig. In diesem Fall tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Aufgabe zur Post der Zeitpunkt der Versendung lt. Versendungsprotokoll.

§ 23 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse der Fachausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (2) Hierzu hat der Vorsitzende der Fachsparte einen Beschlussantrag nebst Begründung an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu übersenden. Mitglieder, die eine Mailadresse hinterlegt haben, erhalten diesen Beschlussantrag per Mail. Der Antrag ist in der Weise zu formulieren, dass er mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Teilnahme der Mitglieder am schriftlichen Verfahren kann per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. Der Nachweis der Teilnahme obliegt den Mitgliedern. Unklarheiten gehen zu Lasten der Mitglieder.
- (4) Voten zu Beschlussvorlagen im schriftlichen Verfahren sind nur gültig, wenn sie innerhalb der in dem Anschreiben zur Beschlussvorlage genannten Frist bei dem Vorsitzenden der Fachsparte eingehen. Die Ausschlussfrist muss gewöhnlich zwei Wochen gerechnet ab Versanddatum des Anschreibens betragen. In dringlichen Angelegenheiten kann unter Begründung der Dringlichkeit die Ausschlussfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ausschlussfrist ist im Anschreiben deutlich hervorzuheben.
- (5) Bei der Entscheidung über den Antrag bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Verspätete Abstimmungen werden nicht gewertet.
- (6) Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Abstimmungsunterlagen werden in der DSV-Geschäftsstelle aufbewahrt und liegen dort 4 Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Mitglieder können sich in dieser Zeit von der Richtigkeit der Auszählung überzeugen.
- (7) Durch ein schriftliches Verfahren können- mit Ausnahme der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und der Änderung der Geschäftsordnung – sämtliche Beschlüsse herbeigeführt werden, die in dem Zuständigkeitsbereich des Gremiums liegen.

§ 24 Kommissionen, Sonderbeauftragte

- (1) a) Es werden folgende ständige Kommissionen gebildet:
 - eine Wissenschaftskommission;
 - eine medizinische Kommission;
 - eine Kommission Sportstätten und Umwelt;
 - eine Rechtskommission.
- b) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Verbandstages über die Satzung und des Ausschusses für Satzungs- und Rechtsfragen über die Rechtsordnung und den Allgemeinen Teil der Wettkampfbestimmungen wird, soweit es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt, jeweils eine Antragskommission durch das Präsidium gebildet.
- c) Als ständige Beauftragte beruft das Präsidium
 - einen Anti-Doping-Beauftragten, der die Befähigung zum Richteramt innehaben soll;
 - einen Beauftragten für die Wettkampfbestimmungen (WB - Koordinator);
 - einen Beauftragten für den Datenschutz;
 - je einen Beauftragten für jeweils ein deutsch-ausländisches Jugendwerk;
 - einen Compliance-Beauftragten.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, weitere Kommissionen für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben, Projektgruppen oder Sonderbeauftragte zu berufen.

- (3) Die Wissenschaftskommission, die medizinische Kommission, die Kommission Sportstätten und Umwelt und die Rechtskommission bestehen aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium berufen. Das Berufungsverfahren legt das Präsidium fest. Bei Bedarf lädt die Rechtskommission zusätzlich den WB - Koordinator ein.
- (4) Die Kommissionen beraten den Verband bei der Wahrnehmung seiner ihrem Aufgabengebiet entsprechenden Fachaufgaben. Die medizinische Kommission berät insbesondere die Fachsparten und die Fachausschüsse im Bereich des Leistungssports und im Rahmen der ärztlichen Betreuung und Überwachung des Gesundheitszustandes der Mitglieder der Nationalmannschaften. Sie unterstützt den Anti-Doping-Beauftragten. Sie berät den Fachausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport; sie gehört diesem mit einem Vertreter an. Die Kommission Sportstätten und Umwelt wird insbesondere beratend und unterstützend tätig bei der Errichtung, dem Umbau, der Erhaltung und dem Betrieb von Schwimmbädern oder sonstigen dem Schwimmsport dienenden Sporteinrichtungen durch Dritte oder den Verband. Sie berücksichtigt hierbei auch die Belange des Umwelt- und des Naturschutzes. Die Rechtskommission berät den Verband und seine Organe in verbandsinternen Rechtsfragen.
- (5) Die Beauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet und führen notwendige Entscheidungen der zuständigen Gremien des DSV herbei.
Der Anti-Doping-Beauftragte hat die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen zu überwachen und im Übrigen die ihm durch die Anti-Doping-Ordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 25 Trainerräte, Aktivenräte

- (1) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen werden Trainerräte gebildet. Die Mitglieder der Trainerräte werden vom Präsidium aus dem Kreis der Verbandstrainer berufen. Dem Trainerrat Schwimmen gehört außerdem ein Vertreter der Deutschen Schwimmtrainervereinigung an. Die Sitzungen der Trainerräte werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Fachsparte geleitet. Die Trainerräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Sprecher in die jeweilige Fachsparte und in den jeweiligen Fachausschuss.
- (2) In den Fachsparten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen werden Aktivenräte gebildet. Die Angehörigen der Nationalmannschaften wählen aus ihrem Kreis die Mitglieder der Aktivenräte. Die Aktivenräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Sprecher in die jeweilige Fachsparte und den jeweiligen Fachausschuss.
- (3) Die Einzelheiten der Berufung, der Zusammensetzung, der Arbeitsweise und der Amtsdauer der Trainerräte und der Aktivenräte werden durch Rahmenrichtlinien geregelt. Diese werden vom Präsidium nach Anhörung der Fachsparten beschlossen.

§ 26 Rechtsordnung, Wettkampf- und Antidopingbestimmungen

Der Verband gibt sich eine Rechtsordnung. Zur Regelung des Wettkampfwesens werden Wettkampfbestimmungen, bestehend aus einem Allgemeinen Teil und den Fachteilen Schwimmen, Springen, Wasserball und Synchronschwimmen erlassen. Zur Bekämpfung des Dopings wird eine Anti-Doping-Ordnung erlassen.
Die Rechtsordnung und die Anti-Doping-Ordnung sind Teil dieser Satzung.

§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsklausel

- (1) Zur Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten werden beim DSV sowie den ordentlichen Mitgliedern Schiedsgerichte gebildet. Die Einzelheiten und weitere mögliche Untergliederungen regelt die Rechtsordnung. Die Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte werden vom Verbandstag gewählt. Für ihre Amtsdauer gilt § 14 Absatz 2 Satz 4 ff. Abweichend hiervon ist für die Ahndung von Verstößen gegen die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen durch Beschluss des Präsidiums eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit einzurichten. Der Rechtsweg (Instanzen) ist zu bestimmen.

- (2) Führt ein Wahllakt zu keinem Ergebnis, werden das DSV-Schiedsgericht oder die Gruppenschiedsgerichte durch Wahl beim Verbandstag nicht vollständig besetzt oder scheidet ein Mitglied dieser Schiedsgerichte durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Hauptausschuss berechtigt, Personen nachträglich bis zum nächsten Verbandstag in das nicht besetzte bzw. in ein frei gewordenes Amt zu wählen. Die Wahl wird nach Maßgabe der Stimmverhältnisse zum Verbandstag (Stichtag 1. Januar des Vorjahres der Beschlussfassung) durchgeführt.

§ 28 Gnadenausschuss

Das Gnadenrecht wird vom Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.

§ 29 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag zwei Rechnungsprüfer sowie ein erster und ein zweiter stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Bei jedem Verbandstag muss ein Rechnungsprüfer ausscheiden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher, den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Präsidiums, der Fachsparten, der Deutschen Schwimmjugend und der Geschäftsstelle. Sie erstatten hierüber dem Verbandstag und dem Hauptausschuss, diesem jährlich, schriftlich Bericht.
- (3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist Grundlage für die Entscheidung des Verbandstages über die Entlastung des Präsidiums und der Vorsitzenden der Fachsparten.

§ 30 Auszeichnungen

Das Präsidium kann verdiente Mitglieder von Schwimmvereinen oder von Schwimmabteilungen der Mehrspartenvereine, die einem LSV angehören, sowie sonstige Personen oder Organisationen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, auszeichnen. Näheres regeln die Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des DSV. Diese werden vom Präsidium beschlossen.

§ 31 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des DSV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. § 8 Absatz 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist der erste zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag nicht beschlussfähig, muss bis zum Ablauf eines Monats ein weiterer Verbandstag stattfinden, der unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.
- (2) Wird der DSV aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so geht sein Vermögen auf den Deutschen Olympischen Sportbund über, der dieses bis zur Gründung eines die Aufgaben des DSV übernehmenden anderen/neuen Verbandes treuhänderisch verwaltet. Übernimmt binnen einer Frist von zwei Jahren ab Auflösung des DSV kein anderer Verband dessen Aufgaben oder wird kein neuer Verband gegründet, der dessen Aufgaben übernimmt, so fällt das Vermögen endgültig dem Deutschen Olympischen Sportbund zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 32 Sonstige Bestimmungen

- (1) Abwesende können von den jeweils zuständigen Organen in Verbandsämter gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.
- (2) Weibliche Amtsinhaber führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Die in dieser Satzung und allen anderen Regelwerken genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

- (3) Die Satzung, die Rechtsordnung, die Jugendordnung und die Anti-Doping Bestimmungen werden am Tage der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Der Tag der Eintragung wird durch das Präsidium in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Von der Veröffentlichung der Regelwerke in den Amtlichen Mitteilungen kann abgesehen werden, wenn in den Amtlichen Mitteilungen ein Verweis auf die Veröffentlichung an anderer Stelle aufgenommen wird.
- (4) Die Wettkampfbestimmungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung durch das Präsidium (AT) bzw. den WB-Koordinator (FT) in den Amtlichen Mitteilungen wirksam, sofern im jeweiligen Regelwerk keine andere zeitlich nachfolgende Bestimmung über das Inkrafttreten getroffen wird. Auf diesen abweichenden Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in den Amtlichen Mitteilungen hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.